

# RS OGH 2002/1/28 2Ob13/02d, 7Ob101/16b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2002

## Norm

ABGB §1029 A1

RAO §34

## Rechtssatz

Der gemäß § 34 RAO bestellte mittlerweileige Stellvertreter hat durch die Bestimmungen über die Amtsfortführung ungeachtet des Umstands, dass er nicht in die bestehenden Vollmachtsverhältnisse eintritt, einen gesetzlichen Auftrag zur Fortführung des Unternehmens "Rechtsanwaltskanzlei". Der Umfang seiner gesetzlichen Vollmacht umfasst alles, was mit der Fortführung des Unternehmens verbunden ist. Er ist daher auch berechtigt, unternehmensbezogene Forderungen einzuziehen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 13/02d  
Entscheidungstext OGH 28.01.2002 2 Ob 13/02d
- 7 Ob 101/16b  
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116203

## Im RIS seit

27.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)